

Tutzinger Ruderverein 1983 e.V.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Starnberg unter VR-Nr. 733

Satzung

1. Name, Sitz

- 1.1. Der Verein trägt den Namen Tutzinger Ruderverein 1983 e.V. und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2. Sitz des Vereins ist Tutzing.

2. Vereinszweck und Geschäftsjahr

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Rudersports und ergänzender Sportarten sowie der Jugendarbeit im Sport.
- 2.2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes "gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden.
Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Der Verein hat
 - Vollmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Jugendmitglieder
- 4.2. Die Mitgliedschaft Jugendlicher beginnt frühestens im Alter von 10 Jahren und endet mit Vollendung des 18. Lebensjahrs. Jugendmitglieder sind, außer für die Wahl des Jugendleiters gemäß Ziff. 7.7, nicht stimmberechtigt.

- 4.3. Mitglieder oder außenstehende Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag von mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von Vereinsbeiträgen befreit.

5. Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
- 5.2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des auf die Anmeldung folgenden Monats.
- 5.3. Die Mitgliedschaft endet durch
- Tod
 - Austritt
 - Ausschluss
- 5.4. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und mit einer Frist von 3 Monaten nur zum Jahresende möglich
- 5.5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsgemäßen Rechte des Mitgliedes. Beiträge, Sacheinlagen und Umlagen werden nicht erstattet. Ein Anspruch an das Vereinsvermögen besteht nicht.

6. Beiträge und Gebühren

- 6.1. Beiträge und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 6.2. Reichen die Einnahmen des Vereins zur Deckung seiner satzungsgemäßen Ausgaben nicht aus, kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen.
- 6.3. Gebühren für Sonderleistungen wie Übernachtungen, Bootslager, Parkplätze usw. setzt der Vorstand fest.
- 6.4. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag Gebühren ermäßigen, stunden oder erlassen.

7. Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Ressortleiter Rudern
 - dem Bootswart
 - dem Jugendleiter
- 7.2. Im Vereinsregister werden eingetragen der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister (Vorstand i.S. von § 26 BGB).
Jeweils zwei dieser Vorstandmitglieder vertreten den Verein nach außen.
- 7.3. In den Vorstand kann gewählt werden, wer mindestens ein Jahr dem Verein angehört und zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 18 Jahre alt ist.
- 7.3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beschließt über Maßnahmen zur Durchführung und Aufrechterhaltung eines geregelten Vereinslebens.
- 7.4. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Beauftragte berufen.
- 7.5. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Er hat seine Beschlüsse zu protokollieren und den Mitgliedern auf Antrag Einsicht in die Protokolle zu gewähren.
- 7.6. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein ausscheidendes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Ersatz gewählt ist.
- 7.7. Der Jugendleiter wird außerhalb der Mitgliederversammlung von den Jugendmitgliedern gewählt. Erfolgt die Wahl nicht innerhalb eines Monats nach der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder, wird der Jugendleiter von diesen Vorstandsmitgliedern berufen.

8. Mitgliederversammlung

- 8.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- 8.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb des ersten Quartals statt.
- 8.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für notwendig erachtet oder wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
- 8.4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den Stellvertretenden Vorsitzenden. Die schriftliche Einladung gibt die Tagesordnung bekannt und ist 4 Wochen vor dem vorgesehenen Termin den Mitgliedern an Ihre dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift zuzusenden. Für die Rechtzeitigkeit ist die Absendung maßgebend, nicht der Zugang.
- 8.5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Ist dies nicht der Fall, muss innerhalb von 2 Wochen nach dem ursprünglichen Termin eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

9. Stimmrecht

- 9.1. Stimmrecht haben die Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Versammlung 18 Jahre alt sind.
- 9.2. Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche, auf eine bestimmte Mitgliederversammlung bezogene Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann nicht mehr als 2 Vollmachten auf sich vereinigen.

10. Abstimmungen, Mehrheiten, Beschlüsse

- 10.1. Die Art der Abstimmung bestimmt die jeweilige Versammlung. Wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es verlangen, muss geheim abgestimmt werden.

- 10.2. Beschlossen wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 10.3. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 10.4. Änderung des Vereinszwecks, Verschmelzung oder Auflösung des Vereins: bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 aller stimmberechtigter Mitglieder.
- 10.5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen, danach entscheidet das Los.
- 10.6. Liegt für ein Amt nur ein einziger Wahlvorschlag vor, erfolgt die Wahl durch Handzeichen, sofern nicht mindestens ein Mitglied eine geheime Wahl beantragt.

11. Protokoll

- 11.1. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Der Versammlungsleiter bestimmt zu Beginn der Zusammenkunft einen Protokollführer.
- 11.2. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.
- 11.3. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung zuzusenden.
Ziff. 8.4. Satz 2 und 3 gelten sinngemäß.

12. Rechnungsprüfer

- 12.1. Nach Beendigung des Geschäftsjahres prüfen zwei Rechnungsprüfer die Buchführung, Beitragskonten, Belege, Abschlüsse, Kassenbestand und Vermögensaufstellung und berichten das Prüfungsergebnis in der Mitgliederversammlung. Zwischenprüfungen sind jederzeit zulässig.
- 12.2. Die Rechnungsprüfer sind jährlich von der Mitgliederversammlung zu wählen.

13. Disziplinarmaßnahmen

- 13.1. Bei Verstößen gegen die Vereinsinteressen kann der Vorstand ein Mitglied verwarnen oder ausschließen.
- 13.2. Ausschließungsgründe sind
- Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung,
 - schwerwiegende Verstöße gegen Satzung und sonstige Bestimmungen
 - vereinsschädigendes Verhalten
- Das betroffene Mitglied ist vor dem Ausschluss vom Vorstand anzuhören. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben bekannt zu geben.
- 13.3. Die finanziellen Forderungen des Vereins werden vom Ausschluss nicht berührt.

14. Auflösung des Vereins

- 14.1. Im Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren, die den Verein abzuwickeln haben.
- 14.2. Das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- Es ist einem anderen gemeinnützigen Verein oder der Gemeinde Tutzing zur Förderung des Rudersports in Tutzing oder für den Fall der Ablehnung dem Bayer. Ruderverband e.V. zu übertragen.

15. Übergangsbestimmung

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mitglieder, die nach der früheren Satzung einen Mitgliedsstatus haben, den die vorliegende Satzung nicht mehr vorsieht, werden mit Inkrafttreten der vorliegenden Satzung Vollmitglieder nach Ziff. 4.1. Sie können diesen Status dadurch ablehnen, dass sie bis zum 31.5.2003 ihren Austritt aus dem Verein erklären, und sind dann von der Verpflichtung zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags für 2003 befreit.